

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 31.12.2023

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Zuwachs Nachhaltigkeit	Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ICA8XQYGIKR372
ökologische und/ oder soziale Merkmale	
Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es mindestens 5% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die SÜDWESTBANK – BAWAG AG Niederlassung Deutschland (SWB) berücksichtigte bei der Strategie Zuwachs Nachhaltigkeit unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale, indem sie überwiegend in Fonds investierte, die ebenfalls ökologische und/ oder soziale Merkmale berücksichtigten sowie bei ihren Investitionen die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bewerteten. SWB verfolgte bei den Investitionen in Einzeltitel im Rahmen der eingesetzten SWB-Fonds einen Best-in-Class-Ansatz unter Berücksichtigung von Ausschlüssen von Unternehmen, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren.

Bei den in der Strategie Zuwachs Nachhaltigkeit eingesetzten Zielfonds, achtete SWB darauf, dass überwiegend Fonds eingesetzt wurden, die nach Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft waren und die selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigten.

Es wurde eine Mindestquote von 5% des Portfolios in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung beachtet und entsprechend investiert.

Dieses Finanzprodukt Zuwachs Nachhaltigkeit strebte einen Mindestanteil von 5% der Anlagen in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren waren:

- Kontroverse Geschäftsfelder
- Kontroverse Geschäftspraktiken
- Einhaltung internationaler Normen
- Einhaltung Nachhaltigkeitskriterien für Staaten
- direkter Bezug zu Agrarrohstoffen
- Auswirkungsbezug (nachhaltige Investitionen)

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Kontroverse Geschäftsfelder	
Umsatzanteil Investmentfonds unkonventionelle Waffensysteme (gewichteter Portfoliowert)	0,00%
Umsatzanteil Investmentfonds Nuklearwaffen (gewichteter Portfoliowert)	0,00%
Umsatzanteil Investmentfonds konventionelle Waffen (gewichteter Portfoliowert)	2,40%
Umsatzanteil Investmentfonds Tabak (gewichteter Portfoliowert)	3,20%
Umsatzanteil Investmentfonds Alkohol (gewichteter Portfoliowert)	1,70%
Umsatzanteil Investmentfonds Glücksspiel (gewichteter Portfoliowert)	2,70%
Umsatzanteil Investmentfonds Erwachsenenunterhaltung (gewichteter Portfoliowert)	1,20%
Umsatzanteil Investmentfonds Gentechnik (gewichteter Portfoliowert)	0,00%
Umsatzanteil Investmentfonds Atomenergie (gewichteter Portfoliowert)	0,00%
Umsatzanteil Investmentfonds Fossile Brennstoffe (Kohle/Öl/Gas) (gewichteter Portfoliowert)	5,10%
Kontroverse Geschäftspraktiken und Einhaltung internationaler Normen	
Anzahl Direktinvestments der Investmentfonds mit Verstößen gegen OECD - Guidelines	5
Anzahl Direktinvestments der Investmentfonds mit Verstoß gegen UN Global Compact	6
Umsatzanteil Direktinvestments der Investmentfonds mit Verstoß gegen Menschenrechte	0,40%
Anzahl Direktinvestments der Investmentfonds mit Verstoß gegen Arbeitnehmerrechte (Kernarbeitsnormen ILO (International Labour Organisation))	4
direkter Bezug zu Agrarrohstoffen	
Anzahl Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen	6,23%
Auswirkungsbezug	
Portfolioanteil nachhaltige Investitionen (gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) (Gesamt)	0,00%

...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Es liegt kein vorangegangener Zeitraum vor.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie bestanden aus den oben detailliert beschriebenen Ausschlüssen, der Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in der Bewertungskategorie „ESG-Score“ und in der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Zusätzlich wurde die festgelegten Mindestquoten von 5% der Zuwachs Nachhaltigkeit in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung investiert. Die Anlagen erfolgten ausschließlich in Investmentfonds. Alle erwerbzbaren Zielfonds mussten als Art. 8 oder Art. 9 Fonds nach der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert sein. Darüber hinaus wurden zusätzlich die PAI's indirekt berücksichtigt, indem geprüft wurde, ob der jeweilige Zielfonds seinerseits die PAI's bei seinen Investitionen berücksichtigt.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die SWB berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO2-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllten, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht der BAWAG Group offengelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	In % der Vermögenswerte
NORDEA ASIAN STARS (WKN: A2P3TQ)	14%
Wellington Global Steward (WKN: A3ESK2)	14%
RESP IM UC LX TR TO NT ZR- H (WKN: A3DMYY)	10%
CAPITULUM Sustainable Local Bond (WKN: A2JF7Z)	10%
ASSENAGON Nachranganleihen (WKN: A1W75A)	10%
ESG AM Euro HY (WKN: A3DTTL)	10%
BB ADAMANT SUSTAINABLE HEALTHCARE (WKN: A2JMRK)	10%
DWS ESG CLIMATE TECH (WKN: DWS2YS)	10%
NORDEA ASIAN STARS (WKN: A2P3TQ)	10%
Wellington Global Steward (WKN: A3ESK2)	10%
ALLIANZ Thematica (WKN: A2PEHS)	10%

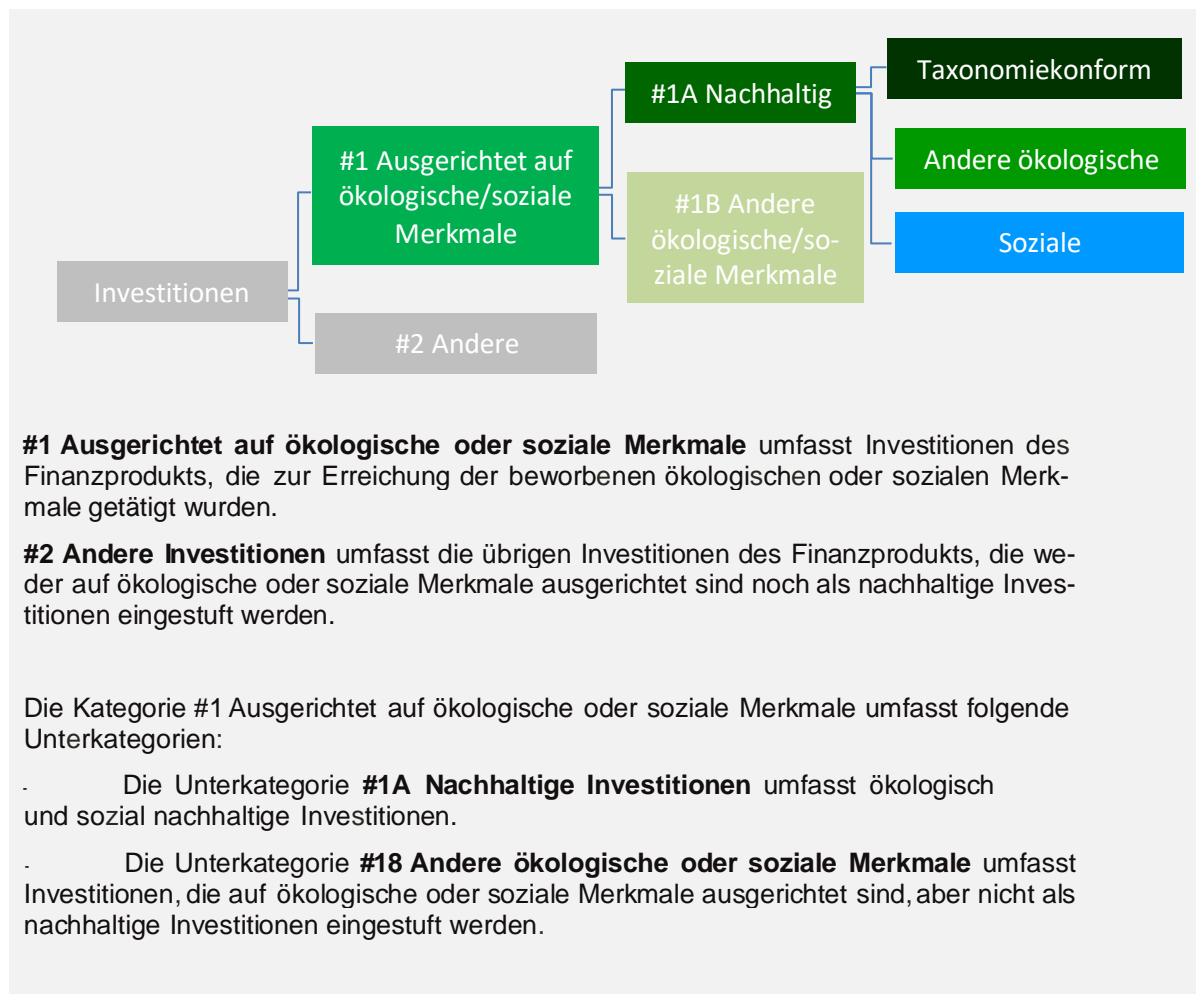
Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil lag bei mindestens 5 %.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Es lag eine globale Allokation in Aktien- und Rentenfonds sowie ETFs vor.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich die Strategie Zuwachs Nachhaltigkeit nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher betrug der Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Nettovermögens. Es konnte jedoch vorkommen, dass ein Teil, der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang stand.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹ ?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die Strategie Zuwachs Nachhaltigkeit strebte keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Emittenten investierte, die auch in diesen Bereichen tätig waren. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

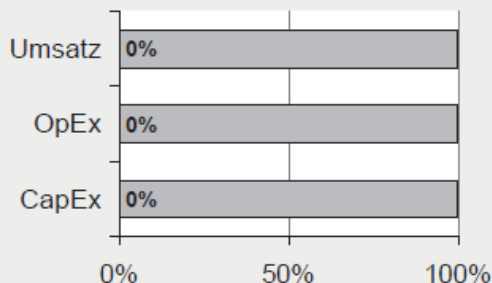
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

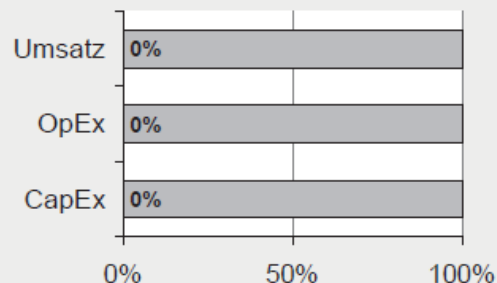
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.


* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Die Strategie Zuwachs Nachhaltigkeit sah keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hatte.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Es liegt aktuell kein Bericht eines vorgegangenen Zeitraums vor.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Mit dem Finanzprodukt Zuwachs Nachhaltigkeit wurden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen. Es kann jedoch sein, dass ein höherer Anteil nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung enthalten war, obwohl im Investmentprozess der Strategie Zuwachs Nachhaltigkeit nur eine Mindestanteil von 5% angestrebt wurde. Die Investitionen erfolgten ausschließlich in Investmentfonds.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen war nicht möglich, der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele der Strategie Zuwachs Nachhaltigkeit beträgt mindestens 5%. Es kann jedoch sein, dass ein höherer Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung enthalten sind, obwohl dies nicht im Investmentprozess der Strategie Zuwachs Nachhaltigkeit angestrebt wird.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Strategie Zuwachs Nachhaltigkeit konnte in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet galten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen konnten alle in der spezifischen Anlagestrategie vorgesehenen Anlageklassen umfassen, z.B. Zielfonds, die nicht nach Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft wurden und die nicht selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigten. Die verbleibenden Anlagen konnten vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken verwendet werden. Für die „#2 Andere Investitionen“ galten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bildeten Zielfonds sowie die direkten Investitionen in SWB-Fonds, für die die in diesem Anhang beschriebenen Ausschlüsse Anwendung fanden.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Es wurden lediglich Neuinvestments getätigt, die mindestens den Standard aus Artikel 8 SFDR erfüllen.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Die Strategie Zuwachs Nachhaltigkeit hatte keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.